

Wichtige Hinweise zur Ihrer Schließfachinhaltsversicherung – KT2022Mietra-PREMIUM

Die Schließfachinhaltsversicherung ist ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Mietra e.K. als Versicherungsnehmerin und der ERGO Versicherung AG als Versicherer.

Mit dem Abschluss des Schließfach-Mietvertrages und einer Schließfach-Versicherung treten Sie diesem Gruppenversicherungsvertrag bei. Dieser Vertrag beinhaltet einen besonderen Versicherungsschutz für den Inhalt Ihres gemieteten Schließfaches.

Versichert ist der Inhalt Ihres von der Mietra e.K. gemieteten Schließfaches bis 2.000 Euro je Versicherungsfall. Näheres regeln die nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

Versicherungsbeginn: Beginn des Mietvertrages einschl. Versicherungsabschluss mit der Mietra e.K. frühestens jedoch am Tag des Mietvertragsabschlusses

Versicherungsablauf: Tag der Beendigung des Mietvertrages (Schuljahresende), es sei denn, Sie kündigen den Versicherungsschutz unabhängig vom Mietvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Schuljahresende in Textform.

KÜNDIGUNGEN sind zu richten an:

Mietra e.K.
Heinrich-Heine-Str. 4b
04651 Bad Lausick
Tel. +49 (0) 34345/72950
Telefax +49 (0) 34345/729525
E-Mail info@mietra.de.

Versicherungsnehmer: Mietra e.K., Heinrich-Heine-Str. 4b, 04651 Bad Lausick

Risikoträger / Versicherer: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Als Mieter eines Schließfaches einschließlich Versicherungsabschluss erwerben Sie im Versicherungsfall einen eigenen Anspruch gegenüber der ERGO Versicherung AG (Versicherer). Sie können über Ihre Ansprüche aus dem Vertrag selbständig verfügen. Im **Versicherungsfall** wenden Sie sich bitte direkt an die ERGO Versicherung AG:

ERGO Versicherung AG
Abt. KBIA6B
Stresemannstr. 111
10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30/8502-1970
Fax +49 (0) 30/8502-1969
KBI-TR-Berlin@ergo.de

Beachten Sie bitte bei Eintritt des Versicherungsfalles folgende **Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)**: Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Zusätzlich müssen Sie Schäden durch strafbare Handlungen auch unverzüglich der Polizei melden. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.

Versicherungsschutz besteht auch für Verlust und Beschädigung versicherter Sachen, sofern der Schließfach-Code ausgespäht wurde. Nach einem derartigen Schadenfall ist dann zwingend eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die örtliche Schulleitung zu informieren. Beides ist durch schriftliche Nachweise zu belegen.

Tun Sie das nicht, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten können Sie den Ziffern 10 und 11 der Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Wir sind außerdem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sollte es während der Vertragsdauer einmal zu unterschiedlichen Standpunkten zwischen Ihnen und uns kommen, die unüberwindbar scheinen, dann besteht deswegen für Sie die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann für Versicherungsfragen zu Rate zu ziehen.

Dies kann der Versicherte schriftlich (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin), telefonisch oder per E-Mail tun. Eine derartige Beschwerde ist für den Versicherten kostenfrei.

Voraussetzung für ihre Zulässigkeit ist allerdings, dass uns der Versicherte zuvor die Gelegenheit gegeben hat, seiner Beschwerde innerhalb von sechs Wochen abzuhelpfen. Hat sich der Versicherte vorher in der gleichen Angelegenheit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beschwert, dann beschäftigt sich der Ombudsmann erst mit seiner Beschwerde, wenn das Beschwerdeverfahren dort abgeschlossen ist.

Unzulässig ist eine Beschwerde, wenn sich bereits ein Gericht mit der Angelegenheit befasst hat.

Vertragsgrundlagen sind die folgenden Versicherungsbedingungen (KT2022Mietra-PREMIUM).

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

1. Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage, können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit - auch für Unternehmer - ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.
2. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e.V. lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsombudsmann.de. Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EURO daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

3. Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.
4. Die Anschrift der BaFin lautet:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

5. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Allgemeine Bedingungen für die Schließfachinhaltsversicherung (KT2022Mietra-PREMIUM)

1. Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der Inhalt Ihres bei der Mietra e.K. gemieteten Schließfaches bis 2.000 Euro je Versicherungsfall. Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet.

Mitversichert gelten ausdrücklich auch Tablets, Mobiltelefone, Laptops und Musikinstrumente.

Die Höchstentschädigung je Schadenereignis beträgt für alle Versicherten zusammen 3.000.000 Euro. Übersteigen alle Ansprüche zusammen das vorgenannte Schadenereignismaximum, wird der einzelne Mieter anteilig im Verhältnis zur Gesamtschadenforderung entschädigt.

NICHT VERSICHERT ist jedoch Bargeld.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Wo sind die versicherten Sachen versichert (Versicherungsort)?

Die versicherten Sachen müssen sich in einem abgeschlossenen Schließfach befinden. Das Schließfach befindet sich in einem Gebäude innerhalb Deutschlands. Das Gebäude wird von einer Schule genutzt.

3. Welche Schäden sind versichert, welche nicht (Versicherungsfall)?

Wir ersetzen den Inhalt Ihres Schließfaches mit vorgenannten Ausnahmen, wenn er durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt wird oder infolgedessen abhandenkommt:

3.1 Feuer – was verstehen wir darunter? Was gehört dazu?

Zur Gefahr Feuer gehören folgende Schäden:

3.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann. Brandschäden durch Nutzwärme sind eingeschlossen.

3.1.2 Explosion (auch „Blindgänger“)

3.1.3 Blitzschlag

3.2 Leitungswasser – was verstehen wir darunter?

Unter Leitungswasser verstehen wir Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Leitungen und Schläuchen und Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen, Wasserbetten, Aquarien, Zisternenanlagen, Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel) stellen wir dem Leitungswasser gleich.

3.3 Einbruchdiebstahl – was verstehen wir darunter?

Unter Einbruchdiebstahl verstehen wir, wenn der Inhalt Ihres Schließfaches abhandenkommt, nachdem jemand innerhalb des Versicherungsortes Ihr Schließfach aufbricht oder mit unberechtigt nachgemachten Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen öffnet.

Weiterhin gilt als Einbruchdiebstahl, wenn jemand Ihr Schließfach mit richtigen Schlüsseln öffnet. Dabei hat der Täter sich diese richtigen Schlüssel vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub beschafft.

3.4 Raub – was verstehen wir darunter?

Unter Raub verstehen wir die Wegnahme versicherter Sachen unter Anwendung von Gewalt, um den Widerstand gegen die Wegnahme auszuschalten. Raub ist ebenfalls die Herausgabe oder Wegnahme versicherter Sachen unter Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben an Ort und Stelle. Dies gilt, wenn die Gewalt oder die Gewaltandrohung sich gegen Sie oder andere Mitglieder Ihres Haushaltes richtet.

Für diese Personen besteht auch Schutz, wenn ihre Widerstandskraft unmittelbar vor der Wegnahme versicherter Sachen ausgeschaltet worden ist. Dies ist der Fall, wenn die

Beeinträchtigung durch einen Unfall oder anderweitig unmittelbar vorher unverschuldet entstanden ist.

Mitversichert ist räuberischer Diebstahl. Dabei versucht der Täter, die gestohlenen Sachen zu behalten, indem er Gewalt oder Gewaltmittel (z. B. Waffen) anwendet

Nicht versichert sind einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung.

3.5 Vandalismus nach Einbruch oder Raub – was verstehen wir darunter?

Wir verstehen unter Vandalismus, wenn sich der Täter durch einen Einbruch (siehe Ziffer 3.3) Zugang zum Schließfach verschafft und anschließend den Inhalt des Schließfaches vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Diese Schäden sind auch versichert bei einem Raub (siehe Ziffer 3.4) innerhalb des Versicherungsortes.

3.5 Überschwemmungen und sonstige Elementarereignisse

3.6 Einbruchdiebstahl in Schlüsseltresor

Des weiteren besteht Versicherungsschutz, sofern der in jeder Schule vorhandene Hauptschlüssel für die Fächer durch Einbruchdiebstahl aus einem abgeschlossenen Schlüsseltresor gestohlen wird und damit Fächer geöffnet werden.

3.7 Ausspähen des Schließfach-Codes

Versicherungsschutz besteht auch für Verlust und Beschädigung versicherter Sachen, sofern der Schließfach-Code ausgespäht wurde. Nach einem derartigen Schadenfall ist zwingend eine unverzügliche Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die örtliche Schulleitung zu informieren. Beides ist durch schriftliche Nachweise zu belegen.

4. Wogegen ist der Inhalt des Schließfaches grundsätzlich nicht versichert?

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, politische und terroristische Gewalttätigkeiten, Streik, Aussperrung, innere Unruhen oder Verfügung von hoher Hand oder durch Kernenergie sowie aus der Verwendung von chemischen, biologischen und/oder biochemischen Substanzen und elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung nicht versichert.

Mittelbare Schäden jeder Art sind ebenso nicht versichert.

5. Welche Entschädigung erhalte ich bei einem Schaden? Gibt es ein Sachverständigenverfahren?

5.1

Wir ersetzen den Wiederbeschaffungswert für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen.

Bei Kunstgegenständen und Antiquitäten ersetzen wir den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Bei nicht mehr verwendbarem Schließfachinhalt ersetzen wir den erzielbaren Verkaufspreis.

5.2

Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung, die die Reparatur nicht ausgleichen kann. Höchstens zahlen wir jedoch den Versicherungswert.

5.3

Wenn die Sachen einen Restwert haben, ziehen wir ihn von der Entschädigung ab.

5.5 Sachverständigenverfahren

Sie können nach einem Versicherungsfall verlangen, dass ein Sachverständiger die Höhe des Schadens feststellt. Wir haben diese Möglichkeit auch. Derjenige, der den Sachverständigen einschalten möchte, muss ihn beauftragen und auch bezahlen.

Wenn wir beide einen Sachverständigen wünschen, beauftragen und bezahlen Sie Ihren Sachverständigen und wir unseren. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger.

Diesen haben die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens als Obmann benannt. Die eine Hälfte der Kosten für den Obmann zahlen wir, die andere Hälfte Sie.

Das Ergebnis der Sachverständigen oder des Obmannes ist für Sie und für uns verbindlich. Auf dieser Grundlage berechnen wir die Entschädigung.

6. Welche Kosten sind in welcher Höhe versichert?

6.1

Im Versicherungsfall ersetzen wir neben dem Sachschaden zusätzlich verschiedene notwendige Kosten, die Ihnen durch den versicherten Schaden tatsächlich entstanden sind.

Folgende Kosten sind zusätzlich insgesamt bis 1.000 Euro versichert:

- 6.1.1** Kosten, um einen Schaden abzuwenden, zu mindern oder festzustellen.
- 6.1.2** Alle notwendigen Kosten, die zur Entsorgung oder Neubeschaffung (z.B. Fahrtkosten für den öffentlichen Personennahverkehr) der versicherten Sachen anfallen
- 6.2** Sie haben den Nachweis über die angefallenen Kosten zu erbringen (z.B. Originalrechnung).
- 7. Wie und wann erhalte ich die Entschädigung?**
- 7.1** Sie erhalten unsere Entschädigung in Form von Geld innerhalb von 2 Wochen, nachdem unsere Leistungspflicht und die Höhe des Schadens feststehen.
- 7.2** Einen Monat nachdem Sie uns den Schaden mitgeteilt haben, können Sie von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Wir zahlen Ihnen dann den Betrag, den wir nach der Sachlage mindestens zahlen müssen.
- 7.3** Sie können 6 % Zinsen pro Jahr verlangen, wenn wir die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats gezahlt haben, nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben. Wenn es rechtliche Gründe gibt, zahlen wir Ihnen auch einen höheren Zins. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 7.4** Wir können die Zahlung aufschieben, wenn Zweifel daran bestehen, dass Sie berechtigt sind, die Entschädigung zu empfangen. Gleiches gilt, wenn gegen Sie wegen des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.
- 7.5** Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange durch Ihr Verschulden die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 8. Wann erhalte ich keine Entschädigung?**
- 8.1** Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht haben, die wir benötigen, um den Grund und die Höhe des Schadens zu ermitteln, sind wir leistungsfrei. Dies gilt auch, wenn Sie versucht haben, uns zu täuschen.
- Die Arglist gilt als bewiesen, wenn die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt wurde.
- 8.2** Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in

einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

9. Was passiert mit der Entschädigung bei wieder aufgefundenen Sachen?

- 9.1** Wenn Sie erfahren, wo die abhanden gekommenen Sachen sind, müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) informieren.
- 9.2** Erhalten Sie die abhanden gekommenen Sachen zurück, haben Sie ein Wahlrecht. Sie können die ausgezahlte Entschädigung behalten und überlassen uns innerhalb von 2 Wochen die wieder aufgefundenen Sachen. Oder Sie zahlen die erhaltene Entschädigung zurück und behalten die wieder aufgefundenen Sachen.

10. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich im Versicherungsfall?

- 10.1** Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall unverzüglich informieren.
- 10.2** Schäden durch Ausspähen des Schließfach-Codes, Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen müssen Sie unverzüglich der Polizei melden.
- Schäden durch Ausspähen des Schließfach-Codes sind ebenso unverzüglich der örtlichen Schulleitung anzuzeigen.
- 10.3** Sie müssen den Schaden, soweit möglich, abwenden oder mindern. Hierzu müssen Sie unsere Weisungen einholen. Diese sind zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- 10.4** Sie müssen uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis abhanden gekommener Sachen einreichen.
- 10.5** Sie müssen uns, soweit möglich, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Sie müssen uns hierzu jede Auskunft erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung stellen. Ferner sind Sie, soweit zumutbar, verpflichtet, uns Auskünfte zu Schadensverursachern zu erteilen. Wir können verlangen, dass Sie uns die Auskünfte in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) erteilen.
- 10.6** Sie müssen die Schadensstelle möglichst so lange unverändert lassen, bis diese durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen Sie zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahren.

11. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)?

- 11.1** Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vorsätzlich verletzen.
- 11.2** Verletzen Sie die Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 11.3** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) auf diese Folge hingewiesen haben.
- 11.4** Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

12. Wie lange besteht Versicherungsschutz und wann endet dieser?

Ihr Versicherungsschutz beginnt gleichzeitig mit dem Mietvertrag für das Schließfach. Frühestens jedoch am Tag des Mietvertragsabschlusses.
Er endet zeitgleich mit dem Mietvertrag. Unabhängig davon können Sie den Versicherungsschutz mit einer Frist von 1 Monat zum Schuljahresende in Textform kündigen.

13. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

14. Welches Recht gilt, und welches Gericht ist zuständig?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende

Gerichtsstände richten: unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts.

Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

15. Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? Welche außergerichtliche Beschwerdemöglichkeit haben Sie?

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Wir sind außerdem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sollte es während der Vertragsdauer einmal zu unterschiedlichen Standpunkten zwischen dem Versicherten und uns kommen, die unüberwindbar scheinen, dann besteht deswegen für ihn die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann für Versicherungsfragen zu Rate zu ziehen.

Dies kann der Versicherte schriftlich (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin), telefonisch oder per E-Mail tun.

Eine derartige Beschwerde ist für den Versicherten kostenfrei.

Voraussetzung für ihre Zulässigkeit ist allerdings, dass uns der Versicherte zuvor die Gelegenheit gegeben hat, seiner Beschwerde innerhalb von sechs Wochen abzuwehren. Hat sich der Versicherte vorher in der gleichen Angelegenheit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beschwert, dann beschäftigt sich der Ombudsmann erst mit seiner Beschwerde, wenn das Beschwerdeverfahren dort abgeschlossen ist.

Unzulässig ist eine Beschwerde, wenn sich bereits ein Gericht mit der Angelegenheit befasst hat.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten – Stand 25.05.2018

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel. 0800 3746-333
(gebührenfrei innerhalb Deutschland)
Tel. 0049 211 477-7100 (aus dem Ausland)
Fax 01803 123460 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz;
Mobilfunkhöchstpreis: 42 ct/Min)
E-Mail-Adresse: info@ergo.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben genannten Adresse oder unter: datenschutz@ergo.de.

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen wir um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags sind ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Wir nutzen zudem ausgewählte Daten aller innerhalb der ERGO Gruppe bestehender Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise, um Sie gezielt bei einer Vertragsanpassung oder -ergänzung zu beraten. Sie sind auch die Grundlage für einen umfassenden Kundenservice.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z. B. erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,

- zur bedarfsgerechten Werbung für eigene Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ERGO Gruppe und ihrer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihre Rechte können Sie geltend machen unter den oben genannten Kontaktdaten.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Dazu gehören z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen - den sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Externe Dienstleister

In unserer **Dienstleisterliste** finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

Datenverarbeitung in der ERGO Gruppe:
Innerhalb der ERGO Gruppe werden bestimmte Aufgaben in der Datenverarbeitung zentral wahrgenommen. Wenn Sie bei einem oder mehreren Unternehmen der ERGO Gruppe versichert sind, können Ihre Daten also durch ein Unternehmen der ERGO Gruppe verarbeitet werden.

Dies erfolgt beispielsweise aus folgenden Gründen: zur Verwaltung von Adressen, für den Kundenservice, zu Marketingzwecken, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung.

Externe Dienstleister:

Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, zu denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben.

In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen).

Welche anderen Datenquellen nutzen wir?

Frühere Versicherer

Es kommt vor, dass wir mit Ihrem früheren Versicherer erforderliche personenbezogene Daten austauschen. Wenn wir z.B. vor Vertragsschluss Informationen über Vorschäden einholen oder Ihre Angaben in einem Schadens- oder sonstigen Versicherungsfall prüfen oder ergänzen müssen.

Welche Daten tauschen wir aus?

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Beruf
- Schadendaten

Müssen wir Gesundheitsdaten abfragen, holen wir stets zuvor Ihre Einwilligung ein.

Bonitätsauskünfte

Wie viele andere Unternehmen auch prüfen wir das allgemeine Zahlungsverhalten z.B. von neuen Kunden, die wir noch nicht so gut kennen. Das ist ein übliches Prozedere in der Geschäftswelt, bei der wir Informationen über Auskunftsteile einholen.

Wie übermitteln wir Daten ins außereuropäische Ausland?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde. Daneben ist dies erlaubt, wenn andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter der oben genannten Adresse anfordern.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Die Aufbewahrungsfristen betragen in der Regel bis zu zehn Jahre. Falls der Versicherungsvertrag nicht zu Stande kommt, löschen wir Ihre Antragsdaten in der Regel drei Jahre nach Antragstellung.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben neben dem Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Wir stellen Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Adresse.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

ERGO Specialty Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden

ERGO Specialty Cyber-/Blackout-Klausel_DE 9.2021
(Stand 30.09.2021)

1 Ausschluss Cyberschäden

- 1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
- 1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
- von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
- 1.4 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2 Ausschluss Blackoutschäden

- 2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 2.2 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.
- 2.3 Als „überregional“ im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Betroffenheit eines Gebietes mit einem Radius von mehr als 15 km.

3 Wiedereinschluss Cyberschäden

- 3.1 In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.
- 3.2 Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz für Schäden, bei denen die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst wird durch

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1, oder
- ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1 wirkt.

3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.

3.4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

4.2 Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.

4.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

ERGO Specialty Klausel für den Ausschluss von Pandemieschäden

(Stand 30.09.2021)

- 1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jeder Verlust, Schaden, Haftung oder Kosten, der direkt oder indirekt verursacht, entstanden ist oder erlitten wurde, durch:
 - eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung zum Zeitpunkt des Schadeneintritts als Epidemie oder Pandemie eingestuft istoder
 - behördliche oder gerichtliche Maßnahmen oder Auflagen, die wegen der Gefahr einer Übertragung, Kontamination, Epidemie oder Pandemie getroffen wurden.
- 2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne dieses Ausschlusses ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
- 2.1 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn:
 - der Bundestag gem. § 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) bzw. gem. vergleichbarer Folgeregelungenund / oder
 - ein Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
- 2.2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die WHO feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1, 12 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation (International Health Regulations 2005 of World Health Organization) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.